

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1964

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	15. 4. 1964	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 23. Januar 1962 mit der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1964 . . . . .	157
1001	22. 4. 1964	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der §§ 1, 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 mit der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 4. April 1964 . . . . .	158
20300	14. 4. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	155
20320	19. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	157
2124	21. 4. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen . . . . .	157
2126	20. 4. 1964	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung . . . . .	158
67	14. 4. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen . . . . .	156
77	20. 4. 1964	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Ruralsperren-Verband in Aachen . . . . .	157
93	14. 4. 1964	Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG) . . . . .	156

20300

## Dritte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 14. April 1964

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) sowie des § 10 Abs. 1 und der §§ 36 und 50 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) und vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die der Besoldungsordnung H angehörenden außerordentlichen und ordentlichen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, die Direktoren der Kunsthochschulen, die den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 angehörenden Lehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen, an den Studienseminalen für das Lehramt an höheren Schulen und an den berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulleiter und der Leiter der Studienseminalen.“

#### 2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für die den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 angehörenden Lehrer

1. an den allgemeinbildenden höheren Schulen und an den Studienseminalen für das Lehramt an höheren Schulen
  - auf die Schulkollegien und den Regierungspräsidenten in Detmold
  - für die höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe —,

2. an den berufsbildenden Schulen  
auf die Regierungspräsidenten  
zu übertragen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers  
(L.S.)  
Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 155.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers  
(L.S.)  
Der Innenminister  
Weyer

Für den Finanzminister  
Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Franken

— GV. NW. 1964 S. 156.

67

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die zuständigen  
Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppen-  
statut und zu den Zusatzvereinbarungen**

Vom 14. April 1964

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum  
NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen  
vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wird verordnet:

## Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden  
nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den  
Zusatzvereinbarungen vom 17. September 1963 (GV. NW.  
S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6, 8 und 13 werden gestrichen.
2. Die Nummern 7, 9 bis 12, 14 und 15 erhalten folgende  
Fassung:
 

6. des Landkreises Detmold	für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Hörstel, Lemgo, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück (ausgenommen Manöver- und Übungsschäden für die vorgenannten kreisfreien Städte und Landkreise),
7. des Landkreises Paderborn	für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg sowie für Manöver- und Übungsschäden für den Regierungsbezirk Detmold,
8. der kreisfreien Stadt Düsseldorf	für die kreisfreie Stadt Düsseldorf und den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf,
9. der kreisfreien Stadt Mönchengladbach	für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
10. des Rhein.-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach	für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis Bergisch Gladbach und den Siegkreis,
11. der kreisfreien Stadt Köln	für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Landkreise Bonn, Bergheim, Euskirchen und Köln,
12. der kreisfreien Stadt Münster	für den Regierungsbezirk Münster.

93

**Verordnung  
zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes  
(AVO EKrG)**

Vom 14. April 1964

Auf Grund des § 5 Satz 3, des § 8 Abs. 1 und 2 und des  
§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kreuzungen von  
Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)  
vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) wird verordnet:

## § 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Satz 3, § 8 Abs. 1  
und 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; in Fällen der  
§§ 5 Satz 3 und 8 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes  
entscheidet er im Einvernehmen mit dem Minister für  
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

## § 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 des  
Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Regierungspräsident.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers  
(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Kienbaum

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Franken

— GV. NW. 1964 S. 156.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Überleitungsverordnung  
zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. März 1964

Auf Grund der §§ 34 und 27 b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247), wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienstaltersstufen in § 1 der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119) werden durch folgende Sätze ersetzt:

618 — 668 — 718 — 768 — 818 — 868 — 918 — 968 —  
1018 — 1068 — 1118 — 1168 — 1218 DM.

Artikel 2

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 a Sonderstaffel der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 119) zugrunde, so treten an die Stelle des Grundgehaltes die Grundgehaltssätze nach Artikel 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1964

Für den Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Kienbaum

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 157.

1001

**Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich  
zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden  
vom 23. Januar 1962 mit der Verfassung für das  
Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1964**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen — VGH 9/62 — vom 23. März 1964 in dem Verfahren wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung

des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden

und Wohngemeinden vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58) ist mit den Vorschriften der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) über das Recht der Selbstverwaltung vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. April 1964

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Oermann

— GV. NW. 1964 S. 157.

2124

**Verordnung über die Zuständigkeit  
nach der Verordnung über die Altersgrenze  
bei Hebammen**

Vom 21. April 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Antragstellerin wohnt oder, falls sie keinen Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen hat, ihren Wohnsitz begründen will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers  
(L.S.)  
Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 157.

77

**Verordnung  
über die Aufsichtsbehörde für den Rurtalsperren-  
Verband in Aachen**

Vom 20. April 1964

Auf Grund der §§ 151 Abs. 2 und 114 der Ersten Wasser-  
verbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Aachen wird zur Aufsichtsbehörde für den durch Umwandlung der Rurtalsperren-Gesellschaft G. G. m. b. H. in Aachen zu bildenden Wasser- und Bodenverband „Rurtalsperren-Verband“ in Aachen bestimmt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist zugleich obere Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1964

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 157.

1001

**Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen**  
über die Vereinbarkeit der §§ 1, 3 des Gesetzes über  
Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges  
vom 22. Mai 1962 mit der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen, vom 4. April 1964

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen — VGH 1/63 — vom 4. April 1964 in dem Verfahren wegen der verfassungsrechtlichen Prüfung

der §§ 1, 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG NW) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Der aus den Vorschriften der §§ 1, 3 Absatz 1 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG NW) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) sich ergebende Ausschluß der amtsangehörigen Gemeinden von der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist mit den Vorschriften der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) über das Recht der Selbstverwaltung vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 22. April 1964

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Oermann

— GV. NW. 1964 S. 158.

2126

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über  
die Verwendung von Phosphorwasserstoff  
zur Schädlingsbekämpfung**  
Vom 20. April 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Erlaubnis zur Anwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge erteilen die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Wohnsitz oder die Betriebsstätte des Antragstellers liegt, als Kreisordnungsbehörden; sie sind auch zuständig für die Anordnung von weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 erster Halbsatz der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung.

(2) Die Zulassung von Erleichterungen und Freigabe in besonderen Fällen nach § 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung obliegt den Regierungspräsidenten.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen die Anwendung der Stoffe und sind zuständig für die Erteilung besonderer Genehmigungen zur Durchgasung in Gebäuden, die in geschlossener Bauweise stehen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1964

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 158.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.